



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.4.2012
C(2012) 2384 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.4.2012

zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie [2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.4.2012

zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie [2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie [2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien¹, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie [2008/98/EG](#) unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission alle drei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie durch Vorlage eines sektoriellen Berichts in elektronischer Form, der auf der Grundlage eines von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogens erstellt wird.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten ihren Berichterstattungspflichten im Rahmen der Richtlinie [2008/98/EG](#) nachkommen können, muss dieser Fragebogen somit ausgearbeitet werden.
- (3) Der erste Durchführungsbericht betrifft den Zeitraum vom Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie [2008/98/EG](#) (12. Dezember 2010) bis zum Ende des dreijährigen Berichterstattungszeitraums (31. Dezember 2012).
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie [91/692/EWG](#) eingesetzten Ausschusses -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erstellen ihre Berichte über die Durchführung der Richtlinie [2008/98/EG](#) auf der Grundlage des Fragebogens im Anhang dieses Beschlusses.

¹ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18.4.2012.

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei

ANHANG

FRAGEBOGEN

für Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle

1. UMSETZUNG IN INNERSTAATLICHES RECHTS (ARTIKEL 40 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Fundstelle, gegebenenfalls mit Link, Ihrer innerstaatlichen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG, einschließlich etwaiger Änderungen.

2. ABFALLHIERARCHIE (ARTIKEL 4 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Bitte beschreiben Sie, wie sich die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG vorgegebene Abfallhierarchie in der Rechtsetzung und den politischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung niederschlägt und wie bei der Anwendung der Abfallhierarchie die Optionen gefördert werden, die insgesamt das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringen.

Führen Sie namentlich Beispiele für Kategorien derjenigen Abfallströme an, die von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist. Es ist nachzuweisen, wie der Mitgliedstaat dafür sorgt, dass die Abweichung von der Abfallhierarchie unter Beachtung der in Artikel 4 Absatz 2 letzter Satz und Erwägungsgrund 31 objektiv gerechtfertigt ist.

3. EINSTUFUNG VON ABFÄLLEN (ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte beschreiben Sie in Bezug auf Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG, nach welchem System Abfälle im Mitgliedstaat eingestuft werden.
- (2) Wurde gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/98/EG Abfall, der in dem mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission² festgelegten Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft wurde, als nicht gefährlich eingestuft bzw. im Verzeichnis als nicht gefährlich eingestufte Abfall als gefährlich eingestuft?
- (3) Weicht das einzelstaatliche System für die Einstufung von nicht gefährlichem Abfall vom europäischen Abfallverzeichnis ab?

² ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

4. ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG (ARTIKEL 8 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte beschreiben Sie, durch welche Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter dafür gesorgt wurde, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt, eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt. Wurde namentlich die Verpflichtung zur Rücknahme gebrauchter Erzeugnisse eingeführt oder wurden Maßnahmen ergriffen, um die Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Erzeugnisse sicherzustellen?
- (2) Durch welche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass Erzeugnisse so gestaltet werden, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch die Umweltfolgen und die Entstehung von Abfällen verringert werden und die anschließende Bewirtschaftung von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, gewährleistet ist?

5. VERWERTUNG (ARTIKEL 10 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte beschreiben Sie, wie Artikel 10 der Richtlinie 2008/98/EG über Verwertung und getrennte Abfallsammlung in Einklang mit den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie umgesetzt wurde.
- (2) Bitte geben Sie an, in welchen Fällen der Mitgliedstaat die getrennte Abfallsammlung für technisch, ökologisch und wirtschaftlich nicht durchführbar hält. Getrennte Sammlung bedeutet die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern.

6. WIEDERVERWENDUNG UND RECYCLING (ARTIKEL 11 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte beschreiben Sie, welche Maßnahmen getroffen wurden, um den in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Anforderungen zur Förderung der Wiederverwendung von Produkten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gerecht zu werden. Welche zusätzlichen Maßnahmen wurden ergriffen?
- (2) Bitte füllen Sie die Tabelle in Ziffer 19 dieses Fragebogens aus, um aufzuzeigen, in welchem Umfang die Zielvorgaben von Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG erreicht wurden. Wurden Zielvorgaben nicht erreicht, sind die Gründe hierfür anzugeben sowie die Maßnahmen zu nennen, die zur Erreichung dieser Zielvorgaben ergriffen werden sollen.

7. GETRENNTE SAMMLUNG (ARTIKEL 11 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte beschreiben Sie, für welche Abfallströme Regelungen für die getrennte Sammlung eingeführt wurden, um die Abfallverwertung zu erleichtern und ein hochwertiges Recycling zu fördern. Welche Schritte wurden namentlich

unternommen, um Papier, Metall, Kunststoff und Glas ab 2015 getrennt zu sammeln und die getrennte Sammlung von Bioabfall zu fördern?

- (2) Welche Abfallströme werden vermischt oder zusammen gesammelt und warum?

8. ABFALLBESEITIGUNG (ARTIKEL 12 UND ARTIKEL 36 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Bitte beschreiben Sie, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Abfälle Verfahren der unbedenklichen Beseitigung unterzogen werden, die Artikel 13 der Richtlinie 2008/98/EG über den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsprechen. Welche Maßnahmen wurden in Einklang mit der Abfallhierarchie getroffen, um die Deponielagerung von Abfällen zu vermindern? Wurde insbesondere ein Verbot der Deponielagerung eingeführt oder wurden wirtschaftliche Instrumente geschaffen, um die Deponielagerung von Abfällen zu vermeiden? Durch welche Maßnahmen werden die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung oder unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG verhindert?

9. VERURSACHERPRINZIP UND VERANTWORTUNG FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (ARTIKEL 14 UND 15 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Bitte erklären Sie kurz das System, das gewährleistet, dass das Verursachprinzip voll wirksam ist.
- (2) Bitte erläutern Sie, ob der Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, die Kosten der Abfallbewirtschaftung ganz oder zum Teil tragen muss und ob die Vertreiber eines derartigen Erzeugnisses sich an diesen Kosten beteiligen und wenn ja, nach welchem Kostenteilungsschlüssel.

10. GRUNDSÄTZE DER ENTSORGUNGSAUTARKIE UND DER NÄHE (ARTIKEL 16 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um der Verpflichtung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG nachzukommen, ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten eingesammelt worden sind, zu errichten, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden? Wurde dieses Netz auf regionaler Ebene organisiert?
- (2) Wie wird gewährleistet, dass Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt werden?
- (3) Bitte beschreiben Sie ausführlich, in welchem Umfang und in welcher Form bei der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG mit anderen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet wurde.
- (4) In welchem Maße ist der Mitgliedstaat bei der Abfallbeseitigung autark? Bitte führen Sie zu dieser Antwort an, wie viel Abfall aus den insgesamt im Mitgliedstaat

angefallenen und zu beseitigenden Abfallmengen tatsächlich oder nach Schätzungen im Mitgliedstaat selbst beseitigt wurde.

11. BEWIRTSCHAFTUNG VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN (ARTIKEL 17 BIS 20 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit gefährliche Abfälle unter Bedingungen erzeugt, gesammelt, gelagert und behandelt werden, die den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherstellen?
- (2) Welche Maßnahmen wurden zur Sicherstellung der Rückverfolgung gefährlicher Abfälle von der Erzeugung bis zur endgültigen Beseitigung ergriffen, insbesondere durch Aufzeichnungen gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2008/98/EG und durch die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen? Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften ordnungsgemäß als gefährliche Abfälle eingestuft werden?
- (3) Wie wird das Verbot der Vermischung gefährlicher Abfälle angewandt und wie und in welchen Fällen wurde abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG die Vermischung von gefährlichen Abfällen gestattet?

12. ALTÖL (ARTIKEL 21 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Nach welchem System wird Altöl getrennt gesammelt und behandelt?
- (2) Wurden Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften oder Altöl mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt wird? Wenn ja, welche?
- (3) Welche zusätzlichen Maßnahmen wie technische Anforderungen, Herstellerverantwortung, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen werden zum Zwecke der Getrenntsammlung von Altölen und ihrer ordnungsgemäßen Behandlung angewandt?
- (4) Müssen Altöle im Mitgliedstaat aufbereitet werden, oder ist die grenzüberschreitende Verbringung von Altölen aus dem Hoheitsgebiet zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen beschränkt, um der Aufbereitung von Altöl Vorrang einzuräumen?

13. BIOABFALL (ARTIKEL 22 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Kurze Beschreibung, wie Folgendes gefördert wird:

- a) die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu dem Zweck, sie zu kompostieren und vergären zu lassen,
- b) die Behandlung von Bioabfällen auf eine Art und Weise, die ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet,

- c) die Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen.

14. GENEHMIGUNGEN (ARTIKEL 23, 24 UND 25 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Wie wird dafür gesorgt, dass Abfall ausschließlich in Anlagen oder Unternehmen behandelt wird, die über eine Genehmigung verfügen, die den Anforderungen des Artikels 23 der Richtlinie 2008/98/EG entspricht?
- (2) In welchem Umfang wurden Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gewährt, und welche Vorschriften sollen gewährleisten, dass die Abfallbehandlung, die von der Genehmigungspflicht befreit wurde, die Grundsätze der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung beachtet? Wurden die Leitlinien der Kommission („Guidance on Permitting and Inspection“) für die Erteilung von Genehmigungen und Inspektionen herangezogen?

15. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE (ARTIKEL 28 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Wurden ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt, um die in den Artikeln 1, 4, 13 und 16 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Ziele zu erreichen? Bitte geben Sie den Link zu der öffentlich zugänglichen Website an, von der die Programme abgerufen werden können. Wurden die Leitlinien der Kommission („Preparing a Waste Management Plan“) für die Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans herangezogen?
- (2) Wie viele Abfallbewirtschaftungspläne wurden erstellt, um das gesamte geografische Gebiet des Mitgliedstaats abzudecken? Wie wird in dem Fall, dass mehrere Pläne aufgestellt wurden, dafür gesorgt, dass das gesamte geografische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ordnungsgemäß von Abfallbewirtschaftungsplänen abgedeckt wird und dass die in den Artikeln 1, 4, 13 und 16 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Ziele erreicht werden?

16. ABFALLVERMEIDUNGSPROGRAMME (ARTIKEL 29 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

- (1) Wurden ein oder mehrere Abfallvermeidungsprogramme im Sinne der Artikel 1 und 4 der Richtlinie 2008/98/EG aufgestellt? Bitte geben Sie den Link zu der öffentlich zugänglichen Website an, von der die Programme abgerufen werden können. Wurden die Leitlinien der Kommission für die Aufstellung eines Abfallvermeidungsprogramms („Guidelines on Waste Prevention Programmes“) genutzt?
- (2) Welches sind die wichtigsten Elemente der Abfallvermeidungsprogramme, die der Mitgliedstaat angenommen hat, um das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln?
- (3) Welche Fortschritte wurden im Berichtszeitraum bei den Abfallvermeidungsprogrammen erzielt und wie hat sich die Abfallerzeugung im Berichtszeitraum entwickelt?

17. INSPEKTIONEN (ARTIKEL 34 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Bitte beschreiben Sie kurz das System der regelmäßigen Inspektionen gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG unter Angabe von deren Häufigkeit und Intensität. Welche Verwaltungskapazitäten stehen für solche Inspektionen zur Verfügung? Wurden die Leitlinien der Kommission („Guidance on Permitting and Inspection“) für die Erteilung von Genehmigungen und Inspektionen herangezogen?

18. DURCHSETZUNG UND SANKTIONEN (ARTIKEL 36 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2008/98/EG)

Bitte nennen Sie Beispiele dafür, nach welchem System Verstöße gegen die Richtlinie 2008/98/EG mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

19. AUFZEICHNUNGEN ZUR EINHALTUNG DER ZIELVORGABEN GEMÄSS ARTIKEL 11 ABSATZ 2 BUCHSTABEN A UND B RICHTLINIE 2008/98/EG

Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses 2011/753/EU der Kommission³.

Berichtszeitraum:

Gemäß dem Beschluss 2011/753/EU überprüfen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Zielvorgaben, indem sie das Gewicht der Abfallströme, die in einem Kalenderjahr erzeugt werden, und der Abfallströme, die in einem Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder auf andere Weise stofflich verwertet werden, berechnen. Die Mitgliedstaaten liefern entweder für jedes Jahr des dreijährigen Berichtszeitraums oder für die Jahre der Berichtszeiträume gemäß Anhang I Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ Angaben über den Stand der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der stofflichen Verwertung der jeweiligen Abfallströme.

1	Der Mitgliedstaat übermittelt für jedes Jahr des dreijährigen Berichtszeitraums Angaben zu dem Umfang, in dem er die Zielvorgaben eingehalten hat (Zutreffendes bitte auswählen) ⁵ .	Ja/Nein
2	Der Mitgliedstaat übermittelt für die Jahre der Berichtszeiträume gemäß Anhang I Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 Angaben zu dem	Ja/Nein

³ ABL L 310 vom 25.11.2011, S. 11.

⁴ ABL L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

⁵ Diese Daten werden jährlich von Eurostat erhoben.

	Umfang, in dem er die Zielvorgaben eingehalten hat (Zutreffendes bitte auswählen) ⁶ .	
3	<i>(Lediglich im ersten Durchführungsbericht auf Grundlage dieses Fragebogens anzugeben)</i> Angabe der Berechnungsmethode, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2011/753/EU gewählt wurde.	Berechnungsmethode 1 Berechnungsmethode 2 Berechnungsmethode 3 Berechnungsmethode 4
4	<i>(Lediglich ab dem zweiten Durchführungsbericht anzugeben)</i> Wurde die in Nummer 3 gewählte Berechnungsmethode geändert? Falls ja, welche Berechnungsmethode wurde stattdessen gewählt und wie hat der Mitgliedstaat die Einheitlichkeit der übermittelten Daten gewährleistet?	
5	Die Daten zum prozentualen Anteil der Verwertung (umfasst Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung) und des Recycling (umfasst Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) werden von Eurostat erhoben. Die Mitgliedstaaten können die Daten zu Kontrollzwecken angeben:	
	Der in der gewählten Berechnungsmethode vorgegebene Anteil von Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling bei Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen in jedem Jahr des Berichtszeitraums:	% im Jahr
		% im Jahr
		% im Jahr
	Verwertungsrate bei Bau- und Abbruchabfällen in jedem Jahr des Berichtszeitraums:	% im Jahr
		% im Jahr
% im Jahr		
6	Wurden Zielvorgaben nicht erreicht, sind die Gründe hierfür anzugeben sowie die Maßnahmen zu nennen, die zur Erreichung dieser Zielvorgaben ergriffen werden sollen.	

⁶ Diese Daten werden alle zwei Jahre von Eurostat erhoben.